

**Tennisclub Rot-Weiß Wattenscheid e.V.**  
**Satzung in der Fassung vom 19.06.2020**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Rot-Weiß Wattenscheid e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nummer VR 1648 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Spiel und Sport ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Durch Veranstaltung von Wettkämpfen soll der Sportgedanke vertieft und der Jugend die Möglichkeit geboten werden, das eigene Leistungsvermögen auszuloten.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Zuwendungen begünstigt werden.

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., des westfälischen Tennisverbandes (Ruhrbezirk) und des Stadtsportbundes Bochum.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Der Verein besteht aus
  - Ordentlichen Mitgliedern
  - Passiven Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.

Zweitmitgliedschaften sind nur bei einem Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein des deutschen Tennisbundes möglich. Für das erste Jahr besteht die Möglichkeit einer Schnuppermitgliedschaft.

3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in ordentliche Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zweitmitgliedschaften sind möglich, siehe oben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder dem Sport verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Aufnahme des Mitglieds**

1. Die Beitragserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer(s) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
2. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder von dem Aufnahmeantrag durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter Nennung des Vor- und Zunamens. Die Mitglieder können innerhalb von vier Wochen durch Eingabe an den Vorstand gegen die Aufnahme des Antragstellers Einwände geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Aufnahmeantrag.
3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für eine bestimmte Zeit eine allgemeine Aufnahmesperre anzuordnen, wenn dies im Interesse der Mitglieder oder des Clubs ratsam erscheint.

## **§ 7 Rechte des Mitglieds**

1. Jedes Mitglied hat unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen Anspruch darauf.
  - a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen
  - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Den passiven Mitgliedern steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.

2. Grundsätzlich haben alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben lediglich das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
  - b) Neue Mitglieder haben im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Passive Mitglieder werden mit Vereinsfremden (Nichtmitgliedern) insofern gleichgestellt, dass sie eine eingeschränkte Spielberechtigung erhalten. Sie sind befugt, wie Vereinsfremde gegen Zahlung einer Platzmiete von z.Z. 15,- EUR/Std. zu spielen. Die Spielberechtigung wird auf 10 Spieltage pro Saison (April bis September) begrenzt.

## **§ 8 Pflichten des Mitglieds**

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Zur Pflege und Erhaltung der Anlage und des Clubhauses ist jedes Mitglied verpflichtet – mit Ausnahme der Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr und der passiven Mitglieder –, zwei Pflichtarbeitsstunden im Kalenderjahr zu leisten.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind auf dem Stundenzettel vom Verantwortlichen des Arbeitseinsatzes abzeichnen zu lassen. Der Stundenzettel ist eigenverantwortlich bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres beim Geschäftsführer des Vereins abzugeben.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag von z.Z. 15,- EUR/Std. in Rechnung gestellt und mit dem Jahresbeitrag eingezogen.

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, sind von den Pflichtstunden befreit.

## **§ 9 Beiträge des Mitglieds**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung vom Vorstand festgelegt, die – wie die Höhe der Umlagen – von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
3. Neuaufgenommene Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresbeitrag, der mit Aufnahme fällig ist.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu entrichten.
5. Ist der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt nicht gezahlt, ruhen bis zur Zahlung die Mitgliedschaftsrechte sowie die Spielberechtigung.

6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.
7. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins können in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung – per Brief oder E-Mail – gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Ältestenrat einlegen.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand ruft alljährlich im ersten Quartal spätestens bis zum 31.03. eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres nebst Bericht der Rechnungsprüfer und des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr sowie ggfls. Vorschläge zur Satzungsänderung in Schriftform einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Hat das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse genannt, erfolgt die Einladung auf elektronischem Wege.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Beachtung des § 12 Abs. 2 fest.

Die Versammlungsteilnehmer müssen sich als Mitglieder des Vereins ausweisen. Sie tragen sich bei Betreten des Versammlungsraumes in eine Anwesenheitsliste ein.

2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- e) Wahl des Ältestenrats
- f) Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
- h) Satzungsänderungen
- i) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Genehmigung von Kreditaufnahmen

3. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberäumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird.  
Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1.
4. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem vertretungsberechtigten Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen, siehe Abs. 1.
5. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erlangt kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, gilt im zweiten Wahlgang als gewählt, wer die relative Mehrheit auf sich vereinigen kann.
9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
10. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

11. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Das Recht der Versammlungsleitung kann auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Der Versammlungsleiter ist für Einhaltung des ordnungs- und rechtmäßigen Ablaufs der Versammlung verantwortlich.

### **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das aufführende Organ des Vereins.  
Er besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugendwart
  - f) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sie sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt. Der Verein wird von mindestens zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten. Der Vorstand wird ermächtigt aus den Reihen der Mitglieder drei bis fünf Beiräte zu bestellen und abzurufen. Die Beiräte haben den Rang eines Vorstandes gemäß § 13 Nr. 1, Buchstabe d) – f) und werden für ein Jahr bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand gewählt. Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Vorgesehen sind Beiräte für folgende Funktionen:

- a) IT (Homepage, Datenschutz, DSGVO)
  - b) Mitgliederwerbung
  - c) Mitgliederintegration
  - d) strategische Vereinsentwicklung
  - e) Kommunikation
4. Die Vorstandsmitglieder unter a) – f) gehören dem geschäftsführenden Vorstand an und werden, mit Ausnahme des Jugendwartes, von der Jahreshauptversammlung wie in § 12 Abs. 8 vorgesehen, gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugend des Clubs, wie in § 12 Abs. 8 vorgesehen, gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
  5. Sollte es bei Beschlüssen des Vorstandes zu keiner Mehrheitsentscheidung kommen, ist der Ältestenrat zu konsultieren, der nach eingehender Beratung mit dem Vorstand die Entscheidung fällt.
  6. Der Gesamtvorstand wird für zwei Jahre gewählt. In geraden Jahren werden die Vorstandsmitglieder a), b), d) und f) gewählt. Die restlichen in ungeraden Jahren.

## **§ 14 Prüfung der Rechnungslegung**

Die Prüfung der Rechnungslegung und die Prüfung der Geschäftsführung erfolgt durch die zwei Rechnungsprüfer. Diese werden in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Der eine in geraden, der andere in ungeraden Jahren. Die Schlussprüfung erfolgt am Anfang eines jeden Jahres, sobald die Geschäftsbücher des Vorjahres abgeschlossen sind, spätestens am 28./29. Februar. Eine Zwischenprüfung durch die Rechnungsprüfer im laufenden Geschäftsjahr ist jederzeit mit Ankündigung von 14 Tagen möglich. Die Prüfer können in alle Bücher, Schriften und Bestände des Vereins Einsicht nehmen. Der Vorstand hat den Prüfern umfassend Auskunft zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig. Für die Prüfungsdurchführung der Rechnungslegung und für den Prüfungsbericht wird eine Empfehlung der Satzung beigefügt.

## **§ 15 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern und dem Vorstand aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen konsultiert wird. Auf Ersuchen eines ausgeschlossenen Mitglieds hat der Ältestenrat endgültig über den Ausschluss zu entscheiden.
2. Der Ältestenrat setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen, die dem Verein schon fünf Jahre angehören. Im Ältestenrat sollen beide Geschlechter vertreten sein. Der Ältestenrat, der Streitigkeiten und Ehrenangelegenheiten schlichten soll, wird für zwei Jahre von der Hauptversammlung, wie in § 12 Abs. 8 geregelt, gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Über die Beschlüsse des Ältestenrates sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften werden beim Vorstand hinterlegt.

## **§ 16 Datenschutz**

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet Daten von Mitgliedern ausschließlich für folgende Zwecke:

1. Mitglieder- und Beitragsverwaltung
2. Durchführung von Sportveranstaltungen, für die personenbezogene Daten mitgeteilt werden müssen
3. Meldung von Mannschaften an den Westfälischen Tennisverband
4. Betreuung und Information der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereins. Im Rahmen der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit ist der Verein berechtigt, insbesondere die regionale Presse über Sportergebnisse zu informieren (Text und/oder Fotos). Dies gilt auch für den Betrieb der Homepage des TC Rot-Weiß Wattenscheid e.V. sowie für Vereinszeitschriften. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt und gespeichert, wie dies steuerrechtliche oder andere gesetzliche Bestimmungen verlangen.



## **§ 17 Jugend**

1. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr nicht volljährig werden.
2. Die Jugendlichen, die eingeschriebene Mitglieder des Vereins sind, verwalten sich im Rahmen dieser Satzung selbst.
3. Die Jugendversammlung entscheidet über die ihr zufließenden Mittel selbst. Diese sollten mindestens 75% der gesamten Jugendbeiträge betragen. Anpassungen nach oben sind mit dem Gesamtvorstand zu verhandeln.
4. Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt und wird vom Jugendwart einberufen. Die Einladung und Tagesordnung sind dem Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern spätestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
5. Die Tagesordnung umfasst mindestens die Wahl des Jugendausschusses und seines Sprechers. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Jugendlichen.
6. Der Jugendausschuss besteht aus mindestens drei Jugendlichen einschließlich eines Sprechers, sowie zweier Erziehungsberechtigter von Jugendlichen unter 16 Jahren. Der Sprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Jugendwart. Der Jugendsprecher ist berechtigt, an den Teilen der Vorstandssitzungen teilzunehmen, die die Jugend betreffen. Der Jugendausschuss kann durch die gesetzlichen Vertreter unterstützt werden.
7. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und schlägt diesen zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vor. Der Vorschlag kann durch die Mitgliederversammlung nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Gründe gegen die Wahl geltend gemacht werden.

## **§ 18 Auflösung/Liquidation**

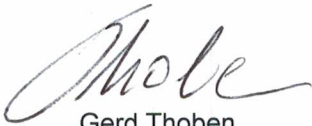
1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wählt den Liquidator/die Liquidatoren.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen an einen – durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden - gemeinnützigen Verein. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins und den Kosten der Liquidation.

Beschlüsse über eine Verwendung werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

**§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

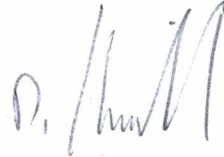
Bochum, 19.06.2020



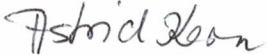
Gerd Thoben



Kurt Morzfeld



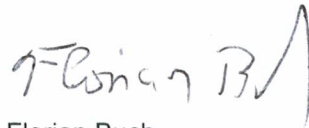
Dominic Christophliemk



Astrid Kern



Hermann Schulte



Florian Buch